

(2) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das angefochtene Urteil nur im Strafausspruch abzuändern ist, so kann das Gericht selbst entscheiden, wenn es

1. eine geringere als die in erster Instanz erkannte Strafe ausspricht oder
2. eine vom Gesetz zwingend bestimmte Zusatzstrafe ausspricht.

(3) Ergibt sich, daß das Urteil im Schuldausspruch abzuändern ist, so kann das Gericht selbst entscheiden, wenn auf keine höhere als die in erster Instanz ausgesprochene Strafe erkannt wird. Abs. 2 Ziff. 2 gilt entsprechend.

(4) Das Gericht muß selbst entscheiden, wenn der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterung freizusprechen ist.

§ 293

Inhalt der Urteilsgründe

(1) Die Urteilsgründe haben anzugeben, ob das Rechtsmittel aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

(2) Wird dem Rechtsmittel stattgegeben, so ist anzugeben, auf welchen Gründen die Aufhebung und Zurückverweisung oder die Abänderung und Selbstentscheidung beruht. Das Urteil hat sich auch über die Anrechnung der weiteren Untersuchungshaft auszusprechen.

(3) Im Falle der Zurückverweisung können in dem Urteil Weisungen mit bindender Kraft erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten §§ 223 ff. entsprechend.

§ 294

Wirkung des Urteils auf MUverurteilte

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, so wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

§ 295

Allgemeine Bestimmung

Für das Verfahren über den Protest und die Berufung gelten im übrigen die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechend.

Dritter Abschnitt

Beschwerde

§ 296

Zulässigkeit

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in Verfahren erster Instanz erlassenen Beschlüsse zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

(2) Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

(3) Beschlüsse des Gerichts, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Beschlüsse über Verhaftungen, die einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme, Durchsuchung, Arrestbefehl oder Straffestsetzungen sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

§ 297

Einlegung und Einlegungsfrist

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei dem Gericht, von dem der angefochtene Beschluß erlassen ist, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich einzulegen.

(2) Die Frist läuft bei den in Anwesenheit des Beschwerdeführers verkündeten Beschlüssen von der Verkündung, in anderen Fällen von der Zustellung ab.

(3) Hält das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelpen; anderenfalls ist die Beschwerde innerhalb von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen.

§ 298

Keine aufschiebende Wirkung

(1) Durch Einlegung der Beschwerde wird die Durchführung des angefochtenen Beschlusses nicht gehemmt.

(2) Jedoch kann das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird; sowie das Beschwerdegericht anordnen, daß die Durchführung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

Entscheidung über die Beschwerde

§ 299

Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mitteilen; es kann etwa erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 300

(1) Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung des Staatsanwalts.

(2) Ist die Beschwerde begründet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich den in der Sache erforderlichen Beschluß.

Sechstes Kapitel

Die Kassation

Erster Abschnitt

Der Kassationsantrag

§ 301

Zulässigkeit und Gründe der Kassation

(1) Der Kassation unterliegen rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen.

(2) Die Kassation kann erfolgen:

- a) wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des-Gesetzes beruht;